

Bern, den 8. Oktober 1952.

Vertraulich  
Nicht für die Presse

An den B u n d e s r a t .

Sch.- Indon. 821. AVA  
Abschluss eines Wirtschafts-  
abkommens mit der indone-  
sischen Republik.

I.

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes vom 1. September 1952 und auf den Beschluss des Bundesrates vom 5. September 1952 wurden am 16. September in Djakarta mit einer indonesischen Delegation Verhandlungen aufgenommen, die zum Abschluss eines Wirtschaftsabkommens geführt haben, das vorerst für die Dauer eines Jahres gilt, jedoch nach Ablauf relativ leicht verlängert werden kann.

Die bis Ende September 1952 gültigen Warenlisten des 1951 abgeschlossenen und zweimal verlängerten Vertrages mussten auf indonesischen Wunsch neu verhandelt werden, da sich die indonesische Zahlungsbilanz zufolge der Verminderung der Deviseneinnahmen aus indonesischen Rohstoffen stark verschlechtert hat. Die indonesische Tendenz, die Warenlisten zu kürzen und namentlich für "less essentials" möglichst geringe Kontingente einzuräumen, war nicht zu verkennen. Die schweizerische These demgegenüber musste deshalb vor allem darin bestehen, unsere Partner zu überzeugen, dass es im langfristigen, wohlverstandenen Interesse beider Staaten liege, den Handelsverkehr möglichst auf allen Gebieten zu entwickeln. Der Kompromiss, der schlussendlich zustande gekommen ist und seinen Niederschlag in der Ausfuhrliste für schweizerische Produkte (Liste A II) gefunden hat, kann als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Die schweizerische Ausfuhrliste, die einen Wert von ca. 34 Millionen Franken aufweist, bietet der schweizerischen Exportwirtschaft beträchtliche Chancen für eine weitere Ausdehnung des Handels. Auch dort wo die Kontingente kleiner ausgefallen sind als die im ersten Handelsvertrag vereinbarten, übersteigen sie immer noch wesentlich die im Jahre 1951 erreichten effektiven Ausfuhrziffern. Auch für Textilien wurde eine befriedigende Lösung erzielt. Obschon unsere effektive Ausfuhr im abgelaufenen Jahr nur 1,6 Millionen Franken betrug, bot die indonesische Delegation Hand zu einem Kontingent von 3 Millionen und gestattete eine zufriedenstellende Umschreibung der einzelnen schweizerischen Spezialitäten (Voile, Mousseline, Organdis, Stickereien, Bänder und bestickte Bänder).

- 2 -

Besondere Aufmerksamkeit musste dem neuen indonesischen Einfuhrverfahren geschenkt werden, welches weitgehend über das Schicksal unserer künftigen Ausfuhren entscheidet. Dieses indonesische Einfuhrverfahren stellt folgende Kategorien auf:

- a) Unentbehrliche Waren, welche zum offiziellen Kurs eingeführt werden können wie beispielsweise Rohstoffe, Halbfabrikate, Produktionsmittel (Maschinen, Instrumente, Apparate usw.), Chemikalien, Pharmazeutika (überwiegender Anteil), Konsumgüter für die untern Bevölkerungsschichten.
- b) Weniger wichtige Waren (less essentials). Für diese wird zum offiziellen Umrechnungskurs ein Aufgeld von 100 % bezahlt. Darunter fallen selbstverständlich viele schweizerische qualifizierte Konsumgüter wie Uhren, Textilien, Grammophone, Plattenwechsler usw.
- c) Eine weitere Kategorie von "non essentials" muss mit einem Aufgeld von 200 % rechnen. In diese Gruppe gehören Kühlschränke, Radio-Grammophone, Radioempfangsapparate usw.
- d) Eine letzte Kategorie umfasst die Luxusgüter, deren Einfuhr verboten ist. Darunter gehören Uhren mit Datometern und Chronographen, Kaffee-Extrakte, Bekleidung aus Leinen, Artikel aus Naturseide usw.

Mit diesen teilweise sehr drastischen Eingriffen hofft die indonesische Regierung die Zahlungsbilanz etwas in Ordnung bringen zu können und gleichzeitig die übergrosse Kaufkraft der bemittelten Bevölkerungsschichten abschöpfen zu können. Verschiedene, von der schweizerischen Delegation konsultierte Importeure erklärten, dass trotz dieses Aufgeldes die besser bemittelten Bevölkerungskreise weiterhin als Käufer schweizerischer Qualitätswaren auftreten werden. Hinsichtlich Uhren, wo die Umgehungsmöglichkeiten zufolge Schmuggels gross sind, wurde die indonesische Delegation eingeladen, besondere Untersuchungen anzustellen, ob es nicht realistisch wäre, auf eine übergrosse Belastung der legalen Uhrenimporte zu verzichten. Zufolge der besondern Grenzverhältnisse dürfte es ohnehin schwer fallen, dem Schmuggel Herr zu werden. Ein besonderer Briefwechsel beschäftigt sich mit dieser speziellen Frage.

## II.

Bei den Verhandlungen sind auch die mit dem Zahlungsverkehr zusammenhängenden Fragen eingehend behandelt worden. Es stellte sich dabei heraus, dass die Bestrebungen auf Verselbständigung des indonesischen Währungsbereiches noch nicht in ein Stadium eingetreten sind, das den Abschluss eines besondern schweizerisch-indonesischen Zahlungsabkommens nötig machen würde. Die bisherige Regelung, wonach gemäss Briefwechsel vom 30. April 1951 die Zahlungen zwischen der Schweiz und Indonesien im Rahmen der Europäischen Zahlungsunion und gemäss den Bestimmungen des schweizerisch-holländischen Zahlungsabkommens vom 24. Oktober 1945 sowie der dazugehörigen Protokolle und Briefwechsel abgewickelt werden, konnte daher beibehalten werden. Damit liessen sich die immer heiklen Diskussionen über die Gestaltung der bilateralen Zahlungsbilanz, über den Saldenausgleich, über Währungsgarantie und

- 3 -

Währungsvorschüsse vermeiden. Alle diese Fragen sind in einer für Indonesien verbindlichen Weise durch die Europäische Zahlungsunion und die bilateralen Abmachungen mit Holland geregelt. Anlass zu einigen Meinungsverschiedenheiten gaben dagegen gewisse Transfereinschränkungen, welche Indonesien im Hinblick auf seine Devisenschwierigkeiten autonom und zum Teil im Widerspruch zu den geltenden schweizerisch-holländischen Vereinbarungen in genereller Weise eingeführt hatte. Hier wünschte die indonesische Delegation, dass wir uns ausdrücklich mit der Anwendbarkeit des schweizerisch-holländischen Zahlungssabkommens auf Indonesien nur unter dem allgemeinen Vorbehalt der Beachtung der zurzeit gültigen und allenfalls später noch zu erlassenden indonesischen Devisenvorschriften einverstanden erklären sollten. Bei Annahme dieses Begehrens hätte die Gefahr bestanden, dass Indonesien durch einseitige Massnahmen den Inhalt der schweizerisch-holländischen Vereinbarungen praktisch weitgehend hätte aushöhlen können. Wir waren daher nicht in der Lage, in der gewünschten Form auf den Antrag einzutreten. Andererseits hatten wir jedoch allen Anlass, Indonesien nicht eine Handhabe zur Kündigung der bestehenden Transferabmachungen zu bieten, die bisher im allgemeinen recht befriedigend eingehalten worden waren. Um den an sich verständlichen indonesischen Forderungen entgegenzukommen, ohne jedoch Indonesien für die Zukunft freie Hand zu geben, schlugen wir eine vermittelnde Lösung vor. Diese bestand darin, dass wir die zurzeit bestehenden Einschränkungen anerkannten, als Gegenleistung aber für die unmittelbar Betroffenen gewisse ausserordentliche Transferzugeständnisse verlangten. Auf dieser Grundlage konnte in der Folge der beiliegende Briefwechsel abgeschlossen werden, in welchem die grundsätzliche Weitergeltung der bisherigen Regelung bestätigt und das Ausmass der zurzeit gültigen Transfereinschränkungen festgehalten wird. In einem weiteren Brief, der ebenfalls beiliegt, sind die indonesischen Gegenleistungen enthalten. Wir glauben, auf diese Weise eine Vereinbarung getroffen zu haben, die den Interessen der beiden Vertragsparteien unter den gegebenen Umständen gerecht wird.

Wie schon in den Verhandlungen vom Januar 1951 versuchten wir auch diesmal wieder, die schwierige Frage der Entschädigung von Schweizerbürgern, die in der Revolutionszeit und später durch widerrechtliche Handlungen indonesischer Organe geschädigt worden sind, einer Lösung entgegenzuführen. Hatte im Jahr 1951 ein Mitglied der damaligen indonesischen Verhandlungsdelegation -- allerdings ohne formelle Bindungen einzugehen -- noch erklärt, Indonesien anerkenne die Verantwortlichkeit für eindeutig durch indonesische Truppen verursachte Schäden aller Art seit dem 17. August 1945 (Zeitpunkt der japanischen Kapitulation), so liessen die Vertreter der indonesischen Regierung, mit denen wir diesmal verhandelten, keinen Zweifel daran aufkommen, dass Indonesien es rundweg ablehne, sowohl an eigene wie auch an fremde Staatsangehörige irgendwelche Schadenersatzleistungen auszurichten. Diese Haltung wurde damit begründet, dass einmal Indonesien für die chaotischen Zustände, welche nach dem Aufhören der japanischen Besetzung herrschten, nicht verantwortlich gemacht werden könne; sodann wurde unter Hinweis auf die grossen Schadenersatzforderungen z.B. der Holländer und der Chinesen ausgeführt, dass Indonesien auch wirtschaftlich nicht in der Lage sei, die bedeutenden Summen für Reparationen und Wiedergutmachungsleistungen

- 4 -

anderer Art aufzubringen. Es blieb uns nichts anderes übrig als unter Wahrung unseres Rechtsstandpunktes von dieser Erklärung Kenntnis zu nehmen. Wir behielten uns auch ausdrücklich vor, auf die Angelegenheit zurückzukommen. Praktisch wird so vorzugehen sein, dass in den Fällen, die eindeutig Indonesien zur Last gelegt werden müssen und für die nicht auf andere Weise eine Regelung erzielt werden kann, zunächst die erforderlichen Beweisunterlagen zusammengetragen werden, und dass alsdann bei späterer Gelegenheit erneut versucht werden muss, mit Indonesien zu einer tragbaren Lösung zu gelangen. Das bisher angewandte Verfahren, den indonesischen Behörden Einzelfälle zu unterbreiten, wird, weil ein befriedigendes Ergebnis nicht zu erwarten ist, einzustellen sein.

## III.

Im Sinne einer Gesamtwürdigung kann festgehalten werden, dass es gelungen ist, in einem Moment, wo die indonesische Regierung zufolge fallender Rohstoffpreise vor Zahlungsbilanzschwierigkeiten steht, die auf dem indonesischen Markt erkämpften Positionen nicht nur zu erhalten, sondern auszubauen. Ohne handelsvertragliche Sicherung der einzelnen Kontingente hätten offenbar die indonesischen Spartendenzen die gleichen unangenehmen Auswirkungen gehabt wie in gewissen Ländern der äusseren Sterlingarea, beispielsweise in India.

## IV.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

A n t r a g :

1. es sei von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. es seien die am 27. September 1952 unterzeichneten Vereinbarungen mit der indonesischen Republik zu genehmigen.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

sig. Rubattel

Beilagen.

Zusatzvereinbarung vom 27. September 1952 zum Handelsabkommen vom 30. April 1951, nebst Warenlisten und Briefwechseln.

Protokollauszug an:

Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Handel [10])  
 Politisches Departement (6),  
 Finanz- und Zolldepartement (2).